

## Verzug mit Nebenleistungspflichten

- ♦ unterschiedliche Rechtsfolgen für Verzug mit selbständigen bzw. unselbständigen Nebenleistungspflichten
  - ♦ selbständige NLP: Verzugsregeln
    - ♦ Bsp: Lieferung der Maschine ohne Erfüllung der Montagepflicht
  - ♦ unselbständige NLP und Schutzpflichten: grsl kein (auch bloß teilweiser) Vertragsrücktritt
    - ♦ Bsp: Verletzung einer Aufklärungspflicht
  - ♦ außer die Hauptleistung allein ist für Gläubiger ohne Interesse
    - ♦ Bsp: Verzug mit der Übergabe des Typenscheins beim Autokauf

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

## Verzug mit Nebenleistungspflichten (2)

- ♦ Rücktrittsrecht analog zu § 918 Abs 2
    - ♦ Tiefe Erschütterung des Vertrauensverhältnisses
    - ♦ Gläubiger ist Bindung nicht mehr zumutbar
    - ♦ Bsp: Patient erfährt, dass dem Arzt schwere Kunstfehler unterlaufen sind

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

## Verzug beim Fixgeschäft

- ♦ Fixgeschäft
    - ◆ Vertrag, in dem die Erfüllung zu einer fest bestimmten Zeit oder binnen einer fest bestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen wird (§ 919)
    - ◆ Terminisierung der Leistung
    - ◆ Vereinbarung, eine verspätete Leistung werde nicht mehr angenommen
      - ◆ ausdrücklich oder
      - ◆ der Natur des Geschäfts und dem Zweck der Leistung entnehmbar
    - ◆ Bsp: Verpflichtung Blumenschmuck für einen Ball am 15.01. zu liefern

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

### Verzug beim Fixgeschäft (2)

- ♦ gleichzuhalten ist zu früh erbrachte Leistung
  - ♦ Bsp: verfrühte Schaltung eines Inserates
- ♦ Folge des Schuldnerverzuges:
  - ♦ Zerfall des Vertrages ohne Notwendigkeit eines Rücktrittes mit Nachfristsetzung
  - ♦ bei Verschulden: Anspruch auf Erfüllungsinteresse

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

### Verzug beim Fixgeschäft (3)

- ♦ relatives Fixgeschäft
- ♦ dh Leistung ist grsl noch möglich
  - ♦ Bestehen auf Erfüllung bei unverzüglicher Mitteilung und den Schuldner ist möglich
- ♦ beim absolutem Fixgeschäft ist die Leistung unmöglich geworden, es bleibt bei der Vertragsauflösung!

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

### Rechtsfolgen des Rücktritts

- ♦ Rückabwicklung
  - ♦ empfangene Leistungen sind wechselseitig zurückzustellen (Bereicherungsanspruch)
  - ♦ schuldrechtlicher Rückübertragungsanspruch
  - ♦ übertragenes Eigentum fällt nicht von selbst an den Veräußerer zurück
    - ♦ sachenrechtliche ex-nunc-Wirkung
    - ♦ „bloß schuldrechtliche ex-tunc-Wirkung“
  - ♦ ist die Rückstellung nicht mehr möglich
    - ♦ Leistung einer dem Nutzen angemessenen Vergütung
  - ♦ Rückstellung Zug-um-Zug

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsfolgen des Rücktritts (2)

- ♦ Ersatz des Nichterfüllungsschadens
    - ♦ Anspruch auf Ersatz des durch die **verschuldete** Nichterfüllung verursachten Schadens bleibt unberührt
    - ♦ Schuldner muss das positive Vertragsinteresse leisten
    - ♦ Konkurrenz mit dem Ersatz des Vertrauensschadens (zB frustrierte Aufwendungen)?

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

## Exkurs: Vertrauensschaden - Erfüllungsinteresse

- ◆ Vertrauensschaden
    - ◆ = negatives Interesse
    - ◆ Schaden, der dadurch entsteht, dass jemand auf die Wirksamkeit eines Vertrages vertraut
    - ◆ Bsp: im Hinblick auf die Vertragsdurchführung getätigte Aufwendungen, die nutzlos werden

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

## Exkurs: Vertrauensschaden - Erfüllungsinteresse

## Nichterfüllungsschaden

- ◆ Schaden, der durch die Nichterfüllung eines grsl wirksam zustandegekommenen Vertrages, entsteht
  - ◆ Differenz zwischen eigener Leistung und Gegenleistung
  - ◆ aus einer möglichen Weiterveräußerung entgangener Gewinn

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

## Exkurs: Vertrauensschaden - Erfüllungsinteresse

- ♦ Wann ist Vertrauensschaden, wann Erfüllungsinteresse zu ersetzen?
    - ◆ Ersatz des Vertrauensschadens:
      - ◆ Verletzung der Aufklärungspflicht über Hindernisse, die der Durchführung des Vertrages entgegenstehen
        - ◆ kein darüber hinausgehendes Verschulden an der Nichtdurchführung
    - ◆ Ersatz des Erfüllungsinteresses:
      - ◆ Verschulden und der Nichterfüllung selbst

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

## Rechtsfolgen des Rücktritts (3)

## Recht auf Schadenersatz



# Schadensminderungspflicht des Gläubigers

## Rechtsfolgen des Rücktritts (4)

## Recht auf Schadenersatz

- ♦ Differenzanspruch
    - ♦ abstrakte Berechnung
      - ♦ bei Waren mit Markt- oder Börsepreis
      - ♦ Differenz zwischen objektivem Wert und Preis, den der Rücktrittsberechtigte zahlen hätte müssen/erhalten hätte
      - ♦ Bsp: A hatte dem B seine Ware um 500.- verkauft, B gerät schuldhaft in Verzug und A tritt vom Kaufvertrag zurück. Der Marktwert der Ware beträgt 450.- A kann von B 50.- fordern.

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

## Rechtsfolgen des Rücktritts (5)

## Recht auf Schadenersatz

- ◆ Differenzanspruch
    - ◆ entgangener Gewinn steht nur bei grobem Verschulden zu
    - ◆ zwischen Unternehmern umfasst der zu ersetzende Schaden immer auch den entgangenen Gewinn
  - ◆ Bsp: Bsp: A hatte bei B Ware um 500.- gekauft, B gerät in Verzug, ihm ist grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der Marktwert der Ware beträgt 550.-, außerdem hätte A die Ware um 560.- weiterverkaufen können. A hat daher Recht auf 60.-.

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

## Exkurs: positiver Schaden – entgangener Gewinn

- ◆ positiver Schaden
    - ◆ Beschädigung oder Zerstörung eines schon vorhandenen Gutes
    - ◆ Aufwand (zB Kreditkosten)
  - ◆ entgangener Gewinn
    - ◆ Verhinderung einer Vermögensvermehrung, Vernichtung einer Erwerbschance
  - ◆ Abgrenzung
    - ◆ positiver Schaden liegt auch vor, wenn Gewinn im Verkehr schon als sicher angesehen wurde

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

## Gläubigerverzug

=Annahmeverzug

- ♦ Gläubiger gerät in Verzug, wenn er die
    - ◆ zur gehörigen Zeit
    - ◆ am gehörigen Ort und
    - ◆ auf die bedungene Weise angebotene Leistung nicht annimmt
  - ♦ Voraussetzung: Fälligkeit und Angebot der mangelfreien Leistung
  - ♦ unabhängig von Verschulden des Gläubigers

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

### Gläubigerverzug (2)

- ◆ Angebot muss real erfolgen
- ◆ Wörtliches Anbieten reicht nur
  - ◆ bei ernstlicher Weigerung des Gläubigers die Leistung in Empfang zu nehmen
  - ◆ wenn der Gläubiger an der Leistungshandlung mitwirken muss und dies unterlässt
  - ◆ bei einer Holschuld
    - ◆ bei dieser bedarf es nicht einmal eines Verbalangebotes, wenn Leistungstermin kalendermäßig fixiert ist

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

### Gläubigerverzug als Obliegenheitsverletzung

- ◆ Schuldner kann die Annahme des Gläubigers nicht erzwingen
- ◆ Gläubiger ist zur Abnahme nicht verpflichtet, da Schuldner gewöhnlich nur Interesse an Erhalt der Gegenleistung hat
- ◆ keine Auslösung der Rechtsfolgen der § 918ff

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

### Gläubigerverzug als Pflichtverletzung

- ◆ Recht auf Abnahme, wenn Schuldner an ihr bei Vertragsabschluss ein erkennbares Interesse hat, das über den Erhalt der Gegenleistung hinausgeht
- ◆ → Gläubigerverzug = Schuldnerverzug
- ◆ Bsp: Verkauf des auf einem Grundstück lagernden Aushubs, weil der Verkäufer den Platz braucht

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

## Zusammentreffen von Gläubiger- und Schuldnerverzug im Synallagma

- ♦ bei synallagmatischem Vertrag gerät ein Teil idR in Gläubiger- und Schuldnerverzug
  - ♦ Abnahme der Gegenleistung wird verweigert und
  - ♦ Erbringung der eigenen Leistung
  - ♦ Bsp: Käufer A nimmt die Ware nicht an und zahlt Kaufpreis nicht
  - ♦ Rechtsfolgen treten nebeneinander ein (§§ 918ff und § 1419)

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

## Rechtsfolgen des Gläubigerverzuges

- ♦ Hat der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen, so fallen die widrigen Folgen auf ihn.
  - ♦ „widrige Folgen“:
    - ♦ Übergang der Preisgefahr
      - ♦ dh bei Untergang der Sache durch Zufall wird Schuldner von Leistungspflicht frei, behält aber den Gegenleistungsanspruch

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

## Rechtsfolgen des Gläubigerverzuges (2)

- ♦ Minderung der vom Schuldner gegenüber der Sache geschuldeten Sorgfalt
    - ◆ Haftung nur mehr für grobe Fahrlässigkeit
    - ◆ Untergang der Sache durch leichte Fahrlässigkeit des Schuldners trifft daher den Gläubiger
  - ♦ Recht zur Hinterlegung bei Gericht (mit schuldbefreiender Wirkung)
  - ♦ Recht auf Vergütung von auf die Sache gemachten Aufwendungen
  - ♦ aber: keine Schadenersatzpflichten

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

### Rechtsfolgen des Gläubigerverzuges (3)

- ◆ Gläubigerverzug beendet Schuldverhältnis nicht
- ◆ Schuldner hat Recht auf Gegeneileistung
- ◆ Schuldner muss an sich seine Leistungsbereitschaft erhalten
  - ◆ daher hat Gläubiger auch nicht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

### Rechtsfolgen des Gläubigerverzuges (3)

- ◆ Gestaltungsrechte und Mitwirkung des Gläubigers:
  - ◆ Verzug des Gläubigers mit Ausübung eines Gestaltungsrechtes (zB Wahl)
    - ◆ Bestimmungsrecht geht auf Schuldner über
  - ◆ Gläubiger setzt Mitwirkungshandlungen nicht
    - ◆ Schuldner kann diese, soweit möglich, selbst setzen
  - ◆ Werkunternehmer kann bei Unterbleiben der Mitwirkung vom Vertrag zurücktreten
  - ◆ analoge Anwendung auf Fälle, in denen Schuldner die Leistungsbereitschaft besonders belastet

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

### Ende des Gläubigerverzuges

- ◆ Annahme der Leistung
- ◆ Einvernehmliches Hinausschieben der Fälligkeit
- ◆ Erlöschen der Schuld aus anderem Grund

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

## Abgrenzung Gläubigerverzug und Unmöglichkeit

- ◆ Bsp: Nachhilfelehrer kann den Schüler nicht unterrichten, weil dieser krank wird.
  - ◆ Sphärentheorie
  - ◆ Regeln über Annahmeverzug, wenn
    - ◆ der Schuldner zur Leistung bereit ist,
    - ◆ entgegenstehende Hindernisse vorübergehend sind
    - ◆ und auf Seiten des Gläubigers liegen.
  - ◆ Regeln über Unmöglichkeit der Leistung, wenn
    - ◆ Leistung überhaupt nicht mehr erbracht werden kann

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka